

Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsausschuss zum Antrag auf Nachteilsausgleich

Infoschreiben für Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen sowie Gutachter*innen
behandelnder und diagnostizierender Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine*r Ihrer Patient*innen möchte einen Nachteilsausgleich bei einem
Prüfungsausschuss der Hochschule Bremen beantragen.

Dabei handelt es sich nicht um Vergünstigungen oder Bevorzugungen, sondern um
eine individualisierte sowie situationsbezogene Maßnahme im Sinne von
Chancengleichheit, bei der die Rahmenbedingungen einer Studienleistung angepasst
werden.

Die zu prüfenden Kompetenzen können nicht verändert werden!

Der Prüfungsausschuss, der über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet,
setzt sich in der Regel nicht aus Medizinern bzw. Medizinerinnen zusammen. Daher
ist es wichtig, dass auch für medizinische Laien verständlich wird, wie die betroffene
Person durch ihre chronische Erkrankung oder Behinderung und die damit
einhergehende Symptomatik in der Prüfungssituation bzw. Studienleistung
eingeschränkt wird und warum daher ein Nachteilsausgleich notwendig ist, um die
jeweilige Prüfung chancengleich mit anderen Studierenden ablegen zu können.

**Die Stellungnahme, das Attest oder Gutachten, um das Sie Ihr*e Patient*in bittet,
ist daher für die Bewilligung des Nachteilsausgleichs von großer Bedeutung.**

Neben **Namen, Geburtsdatum**, ggf. Adresse zur Nachvollziehbarkeit, um welche
Person es sich handelt, sollte der Stellungnahme zum Nachteilsausgleich Folgendes
entnommen werden können:

- 1) Beschreibung der **konkreten Beeinträchtigungen und Auswirkungen**,
welche sich aus der chronischen Erkrankung/ Behinderung bzw.
gesundheitlichen Einschränkung in Bezug auf das Studium ergeben
 - Beispielweise hohe Ablenkbarkeit durch Reize, eingeschränkte
Schreibmotorik, starke motorische Einschränkungen oder
Gleichgewichtsstörungen, Schmerzen, krankheitsbedingte
Konzentrationsstörungen, Medikation und ggf. deren
Nebenwirkungen usw.
 - Beschreibung der konkreten Entwicklungstendenz der
Behinderung/chronischen Erkrankung. Bei einer dauerhaften
Funktionsbeeinträchtigung sollte dies im Attest vermerkt sein, um
ggf. Nachteilsausgleiche auch langfristig für das gesamte Studium
gewährt zu bekommen.

- 2) Empfehlung zum Ausgleich der genannten Beeinträchtigungen, die aus ärztlicher Sicht angemessen wären (siehe unten). Bei quantitativen Angaben in Prozentangaben (Bsp. „20% Schreibzeitverlängerung“).
- 3) Unter der Unterschrift des Ausstellenden sollte der Name, die Funktion und ein Stempel der Person, die die Bescheinigung ausstellt, vorhanden sein

Eine kurze Darstellung in 2-5 Sätzen ist ausreichend – die Nennung einer Diagnose unterliegt dem Datenschutz und ist daher **nicht** zwingend erforderlich.

Beispiele für mögliche Formen des Ausgleichs

- **Prüfungsform**, z.B. schriftliche anstelle einer mündlichen Prüfung
- **Örtliche Bedingungen**, z.B. Klausur in einem separaten, geschützten Raum
- **Räumliche Bedingungen**, z.B. höhenverstellbarer Tisch, Lichteinstellung
- **Zeitliche Bedingungen**, z.B. Bearbeitungszeit-, Fristverlängerung, zusätzliche Pausen
- **Sozialformen**, z.B. Einzel- statt Gruppenarbeit
- **Formale Bedingungen**, z.B. Nicht-Berücksichtigung von Rechtschreib- und Interpunktionsfehlern, Modifikation der Anwesenheitspflicht
- **Technische Bedingungen**, z.B. Nutzung von Hilfsmitteln
- **Dienstleistungen**, z.B. Unterstützung durch Studienassistenten
- ...und weitere Möglichkeiten

Letztlich entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, welche Modifikationen der Studien- oder Prüfungsleistung angemessen sind.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Annika.Mueller@hs-bremen.de

Elena-Maria.Bahloul@hs-bremen.de